



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Hamburg-Mitte

### Informationen/Hinweise für Antragsteller für Außengastronomie auf öffentlicher Wegefläche hier: Dalmannkai, Kaiserkai und Plätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Sondernutzung von öffentlicher Wegefläche basiert auf § 19 Hamburgisches Wegegesetz. Die Genehmigung sowie der genehmigte Umfang liegen in der Zuständigkeit und im Ermessen des jeweiligen Bezirksamtes.

Die Genehmigung einer Sondernutzung hat dabei immer unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zu erfolgen:

- Sicherheit und Leichtigkeit des Kraftfahrzeug-, Rad- und Fußgängerverkehrs
- Unversehrtheit des Wegekörpers
- Gestaltung eines ansprechenden Stadtbildes
- Öffentliche sowie private Rechte Dritter dürfen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden
- Künftige Nutzungen und Entwicklungen
- Barrierefreiheit

Gemäß § 16 Abs. 2 HWG dienen öffentliche Wegeflächen nicht der Gewerbeausübung. Die Genehmigung von Außengastronomie steht dazu strenggenommen im Widerspruch und begründet sich in erster Linie darin, dass dem jeweiligen Besucher die Möglichkeit eingeräumt wird, das Angebot des Gastronomiebetriebes auch unter freiem Himmel in Anspruch nehmen zu können. Es lässt sich daher ein öffentliches Interesse an dieser Art der Sondernutzung ableiten. Die wirtschaftlichen Vorteile der jeweiligen Gastronomen durch die Gewährung einer Außengastronomie sind eine Folge der Bedienung des öffentlichen Interesses. Sie können demnach seitens der Verwaltung kein eigenständiges Argument für die Entscheidung für eine Nutzung im öffentlichen Raum sein. Es besteht kein Anrecht auf eine Außengastronomie.

Außengastronomie soll grundsätzlich nur vor dem eigenen Lokal zulässig sein. Sofern ein Gastronom bei der Antragstellung die schriftliche Zustimmung seines bzw. seiner benachbarten Grundeigentümer(s) bzw. im Falle eines gemeinsamen Grundeigentümers die des benachbarten Gewerbetreibenden einreicht, kann die Sommerterrasse auch nach links oder rechts vom Lokal unter Beachtung der erforderlichen freizuhaltenden Gehwegbreite ausgeweitet werden. Die Zustimmung der Nachbarn ist jedes Jahr neu einzuholen und gilt jeweils für die laufende Saison. Verweigert ein Nachbar im darauffolgenden Jahr die Zustimmung, wird dem Gastronom diese über seine Lokalbreite hinausgehende Fläche nicht genehmigt.

#### **Saison**

Für den Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres können Erlaubnisse für Außengastronomie auf Antrag erteilt werden. Außerhalb dieses Zeitraums sind höchstens Stehtische erlaubnisfähig.

#### **Gehwegmindestbreiten**

Um die Mindestanforderungen für Gehwegbreiten aus Sicht der Barrierefreiheit zu erfüllen, wurde eine Gehwegmindestbreite von **2,0 m als Standardwert** bei Sondernutzungen ( hier: Außengastronomie) festgelegt.

Allerdings bedeutet das im Umkehrschluss nicht, dass auf breiten Gehwegen Sondernutzungen bis auf diese Mindestgehwegbreite auskragen dürfen. Die wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen stehen hier im Gegensatz zu dem öffentlichen Interesse an Gehwegen mit einer bedarfsgerechten Breite nicht im Vordergrund. Stark frequentierte Straßen/Gehwege sowie Straßen/Gehwege, die aufgrund von stadtgestalterischen Vorgaben umgestaltet wurden, müssen auch künftig die entsprechend benötigten Gehwegbreiten vorweisen können.

Des Weiteren gibt es Straßen, in denen aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, stadtgestalterischen Gründen und/oder Bedenken des Denkmalschutzes gar keine Außengastronomie möglich ist:

### **Sperrzeiten**

Die Sperrzeiten für die Außengastronomie werden im Rahmen der Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes vom Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gaststättengesetzes festgesetzt. Außengastronomie ist demnach allgemein nur von 6.00 bis 23.00 Uhr und an Freitagen, Sonnabenden sowie am jeweiligen Tag vor gesetzlichen Feiertagen von 6.00 bis 24.00 Uhr zulässig. Gästen darf das Verweilen in der Außengastronomie über diese zugelassenen Zeiten nicht gestattet werden.

### **Bodenhülsen**

Bodenhülsen sind grundsätzlich nur auf Plätzen und in Fußgängerzonen erlaubnisfähig. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Vorgehensweise abgewichen werden. Die Bodenhülsen hat der Erlaubnisinhaber anhand einer entsprechenden Mustervorgabe auf seine Kosten zu beschaffen. Der Einbau erfolgt durch das Fachamt Management des öffentlichen Raumes zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

### **Heizstrahler**

Erlaubnisse für Heizstrahler werden aus Gründen des Umweltschutzes nicht erteilt, auch nicht auf privaten Verkehrsflächen.

### **Sonnenschirme**

Sonnenschirme werden im Rahmen der Erlaubniserteilung nicht explizit aufgeführt. Allerdings dürfen die über den Tischen und Stühlen aufgespannten Sonnenschirme **nicht** über die erlaubte Fläche hinausragen. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann einen Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben.

### **Windschutz**

Genehmigung unter den folgenden Voraussetzungen:

Der Windschutz darf nur durchsichtig sein und keine Werbung aufweisen. Eine Kombination mit Blumenkübeln ist möglich.

### **Holzpodeste und Standmarkisen**

Für Holzpodeste und Standmarkisen werden keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Das gilt auch für Strandkörbe und Liegestühle.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 72 HWG stellt eine unerlaubte Nutzung bzw. eine Nutzung über das erlaubte Maß hinaus, d.h. jede Überschreitung der genehmigten Fläche, eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen geahndet, die auf bis zu 50.000,-- EUR festgesetzt werden können.

Bitte beachten Sie die vorstehend genannten Regularien bei Ihrer Antragstellung und während der genehmigten Nutzung des öffentlichen Grundes.

Ihr Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Sachgebiet Bauen und Außengastronomie– MR 116  
Klosterwall 8, 20095 Hamburg  
E-Mail: [sondernutzungen@hamburg-mitte.hamburg.de](mailto:sondernutzungen@hamburg-mitte.hamburg.de)

Januar 2016